

# Rechtliche Anforderungen an Genehmigung und Privilegierung von Batteriespeichern

Webinar | 21.05.2026 | Clara Kallen



EnBW  
Virtuelles Kraftwerk

# Speakers



Clara Kallen  
Expertin

Rechtsanwältin,  
von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte (vBVH)



Lisa Heller  
Moderation

Kommunikation & Marketing,  
Virtuelles Kraftwerk der EnBW

## Sie erfahren heute...



...wie Sie die neuen Privilegierungen für  
Batteriespeicherprojekte im  
Außenbereich rechtssicher nutzen.



...was Außenbereich,  
Bebauungsplangebiet und  
Planfeststellung unterscheidet – und wie  
Behörden entscheiden.

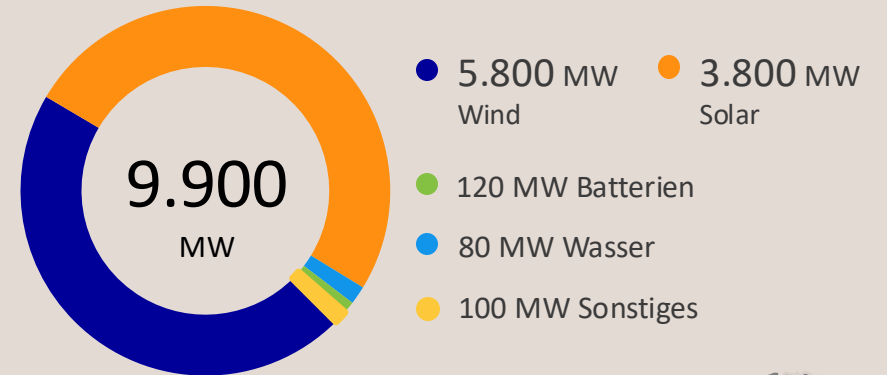


...welche Anforderungen an Immissions-,  
Wasser- und Brandschutz gelten – und  
wie Sie Planungsrisiken vermeiden.

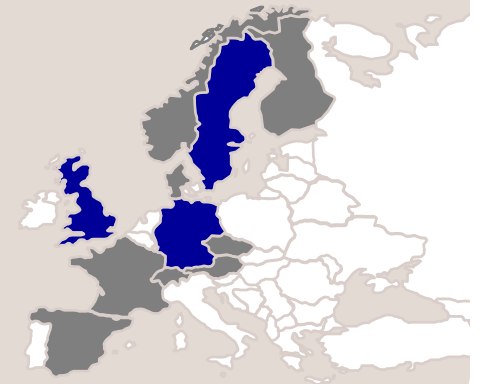
## EnBW Handel – kurz & knapp:

- Wir **vermarkten** den aus erneuerbaren und konventionellen Anlagen **erzeugten Strom** unserer eigenen Assets sowie unserer Kunden und Partner
- Aktuell **zweitgrößter** Direktvermarkter in Deutschland
- Jahrelange Erfahrung in der Vermarktung von **Erneuerbaren Energien** (seit 2009) und **BESS** (seit 2017)
- Zusammenarbeit mit über **400 Partnern** rund um das Thema Vermarktung von Erneuerbaren Energien

## Technologieübergreifendes Portfolio :



- Eigenes Erzeugungsportfolio
- RES Dienstleistungen für Dritte



# Das Team:

## Clara Kallen, LL.M. (UCL)

- Rechtsanwältin bei vBVH seit 2023
- Juristischer Vorbereitungsdienst in Berlin mit Station u.a. im Bundesumweltministerium
- Master im internationalen Umweltrecht
- Studium in Münster, Krakau und London

### Expertise:

- › Spezialisierung im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht)
- › Planungsrecht für Speicher (BESS), Wind und Photovoltaik
- › Umweltrecht (Genehmigungsverfahren, Naturschutz)
- › Projektbegleitende Beratung in allen Stadien der Projektumsetzung bis zur Inbetriebnahme und bei späterem Repowering



# Heute

1. Der Batteriespeicher im Außenbereich
  1. Aktuelle Gesetzgebung und Entwicklungen
  2. Planungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
2. Der Batteriespeicher im Bebauungsplangebiet
  1. Nötige Festsetzungen und Zulassung als Nebenanlage
  2. oder über die Befreiung
3. Überblick fachrechtlicher Anforderungen
4. Blick auf Risiken einer fehlerhaften Behördenentscheidung



# Übersicht: Themen



**Batteriespeicher im Außenbereich**



Batteriespeicher im Bebauungsplan



Fachrechtliche Anforderungen



Fragen



01

# Batteriespeicher im Außenbereich

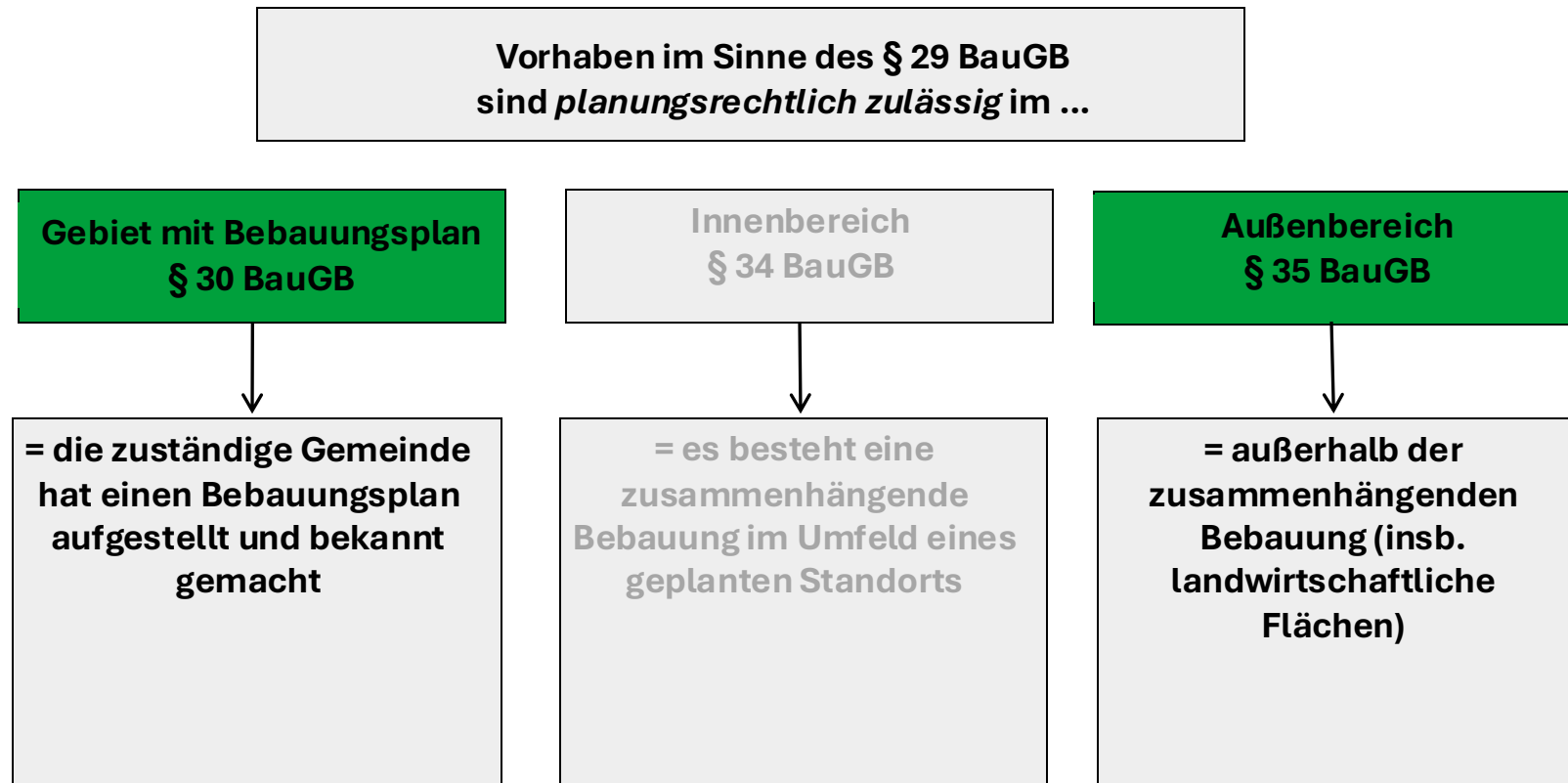


# Planungsrecht

- Planungsrecht ist „öffentliches Bodennutzungsrecht“
- Das Planungsrecht fragt:
  - Ist es zulässig/sinnvoll/im öffentlichen Interesse, dass ein Vorhaben an einem gewissen Standort umgesetzt wird?
- Komplexe Frage, die auf verschiedenen Ebenen „bearbeitet“ wird
- Grundsatz: Planungshoheit der Gemeinde
  - Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bauleitplänen
- Steuerung übergeordneter Interessen durch Landes- und Regionalplanung



# Zulässigkeit von BESS im Planungsrecht



# § 35 BauGB

1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, [...] oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb **dient**,

[...]



# § 35 Abs. 1 Nr. 11 „Co-Location“

(seit Dezember 2025)

- 1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einer **vorhandenen** Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht oder [...]



# § 35 Abs. 1 Nr. 11 „Co-Location“

— „vorhandene Anlage“

BR-Drs. 732/25 (Beschluss), S. 2:

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Wortlaut in § 35 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch dahingehend missverstanden werden kann, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen erst errichtet worden sein müssen, bevor eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dieser Vorschrift angenommen werden kann. Dies entspricht nicht der Praxis. Der Bundesrat geht davon aus, dass auch eine parallele Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Batteriespeichern im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend ist, um die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch zu erfüllen.



# § 35 Abs. 1 Nr. 11 „Co-Location“

— „räumlich-funktionaler Zusammenhang“

BR-Drs. 732/25 (Beschluss), S. 2:

5. Weiterhin erachtet der Bundesrat es für geboten, die Auslegung des Kriteriums des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ näher zu konkretisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass aus der aktuellen Fassung Auslegungsfragen entstehen können, die geeignet sind, die Vorhaben erheblich zu verzögern und zu Rechtsunsicherheiten in der Genehmigungspraxis zu führen. Zur praxisgerechten und rechtssicheren Ausgestaltung empfiehlt der Bundesrat, einen klaren Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit von Batteriespeichern zu wählen.



# § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 12

## „Stand-Alone“

(seit Dezember 2025)

1) [...]

12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer **nicht unter Nummer 11** fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht **in einer Entfernung von höchstens 200 Metern** zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und
- b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und
- c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und **beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.**



# § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 12

## „Stand-Alone“

(seit Dezember 2025)

- „[...] steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zur Grundstücksgrenze [...]“
  - Grundstücksgrenze, nicht Flurstücksgrenze (Grundbuchprüfung!)
  - Projekteigenes Umspannwerk als Anknüpfung?
  - Alle Teile des BESS innerhalb der 200 Meter?
- „insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde [...] beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.“
  - Welches Projekt hat Vorrang?
  - „zugelassene Batteriespeicheranlagen“ = nur Genehmigung sichert Flächenkontingent?



# § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 12

## „Stand-Alone“

(seit Dezember 2025)

1) [...]

12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und
- b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und
- c) die von allen nach dieser Nummer **zugelassenen Batteriespeicheranlagen** einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.



# § 35 BauGB-Entwurf – „Donut“

(Bauministerium, Ref-Entwurf vom 1. April 2026)

cc) Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

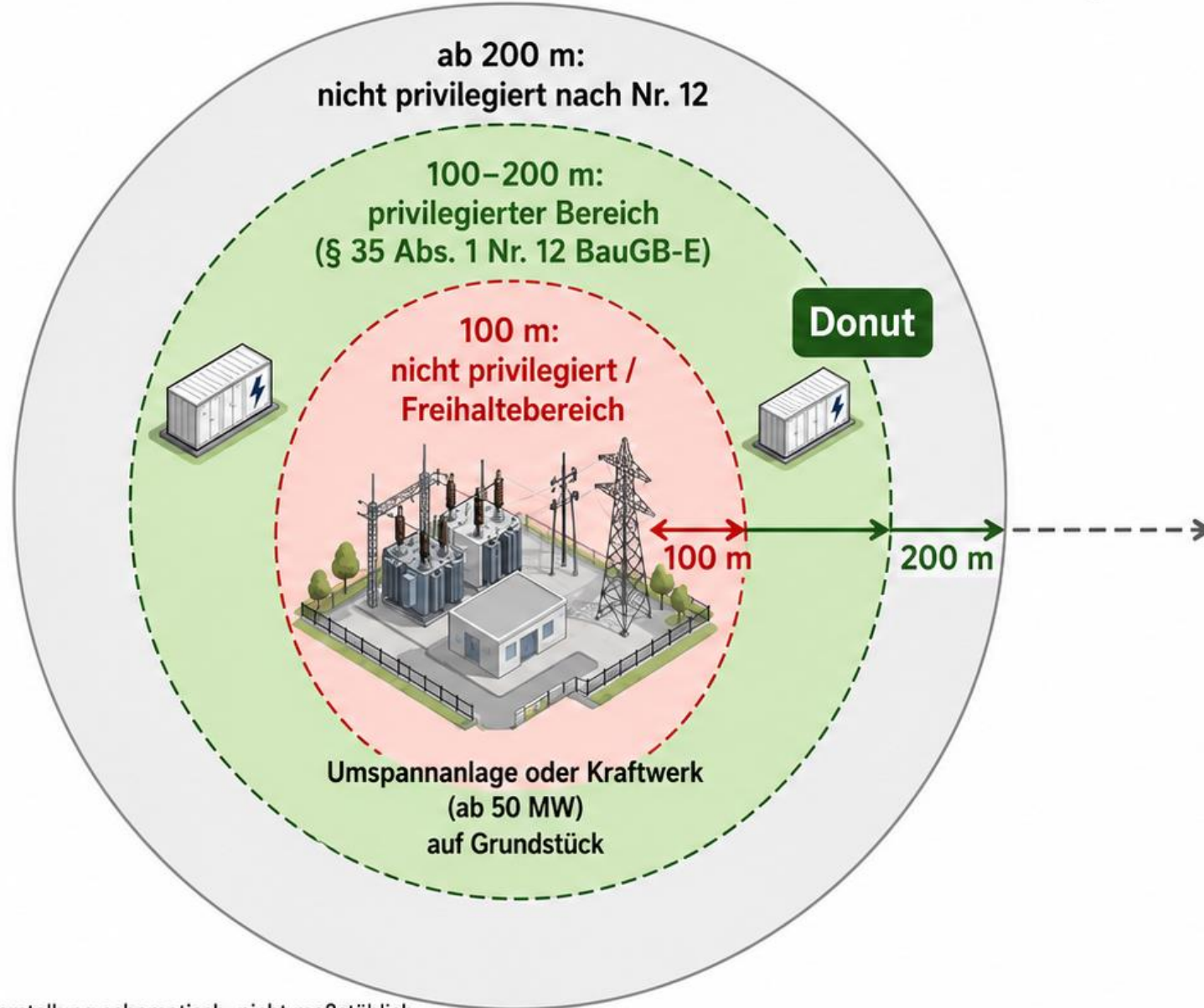
„12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von mindestens [100] Metern und höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und
- b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und
- c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50000 Quadratmeter, oder“.




# § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E: Der „Donut“ für Batteriespeicher

Referentenentwurf BMWSB, Bearbeitungsstand 01.04.2026



### Weitere Voraussetzungen

-  Batteriespeicher (nicht Nr. 11)
-  Nennleistung mind. 4 MW
-  Gemeindegrenze: max. 0,5 % und höchstens 50.000 m<sup>2</sup>

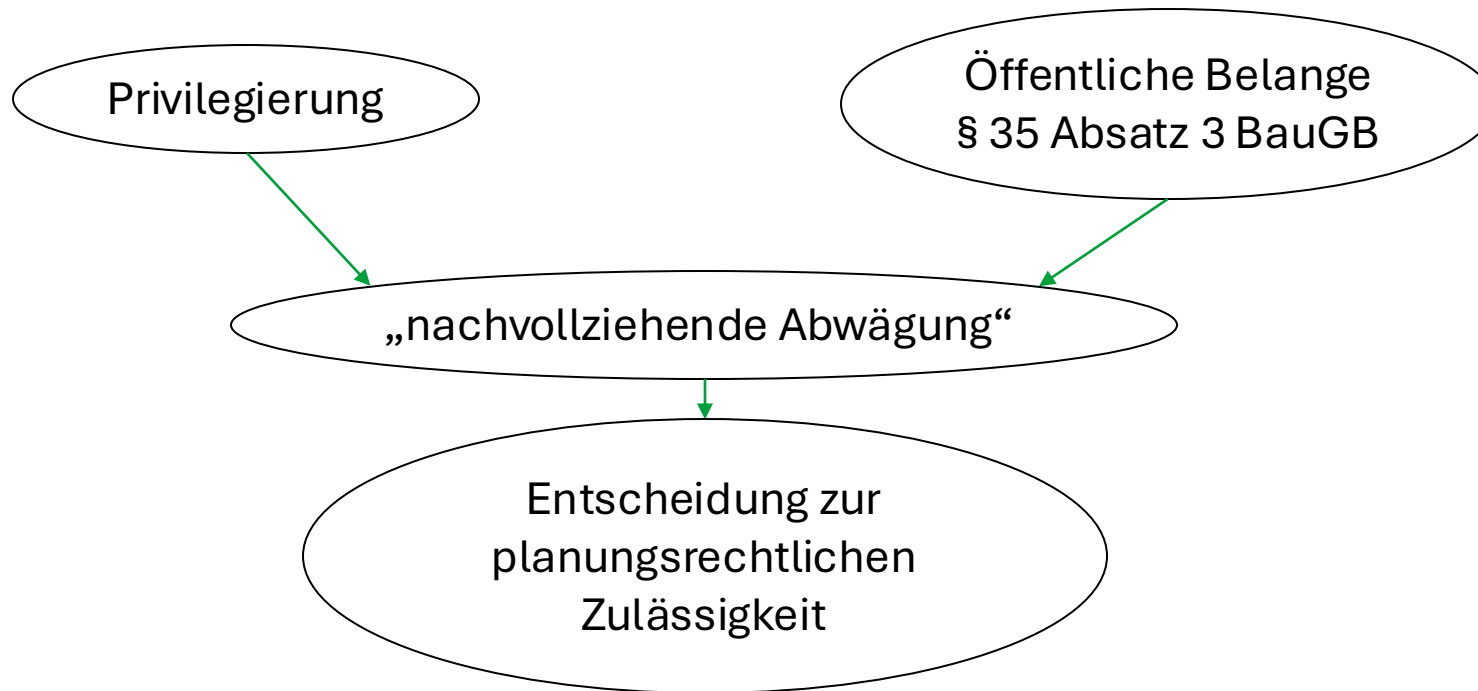
# § 35 BauGB

- (1) Im **Außenbereich** ist ein Vorhaben **nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...) [privilegiert ist].
- (2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
- (3) **Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben**
  1. **den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,**
  2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans[...],
  3. **schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,**
  4. [...]
  5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
  6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, [...]. [...]**Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; [...]. [...]**



# § 35 BauG

„Stehen öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen?“



# § 11c Satz 2 EnWG (neu)

Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Aus der Rechtsprechung zum vergleichbaren § 2 EEG:

*„Bei der gebotenen Betrachtung des Einzelfalls sind die gesetzlichen Wertungen des § 2 EEG i. d. F. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) einzubeziehen [...]. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes [...] Als Sollbestimmung ist § 2 Satz 2 EEG dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären [...]*

(OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – Az. 1 C 2/24, Rn. 99 ff.; Hervh. d. Unterz.)



# Raumordnungsbezug

- § 35 Abs. 3 Satz 2 HS 1 BauGB: „Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den **Zielen** der Raumordnung nicht widersprechen;“
  - Auch bei „neuen“ Privilegierungstatbeständen relevant
  - Grundsätze der Raumordnung hier irrelevant
- Vorhaben müssen für die Raumbedeutsamkeit entweder
  - raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend sein
- EINZELFALLPRÜFUNG mit RAUMBEZUG (=Überörtlichkeit)
  - Raumbeanspruchend = Großvorhaben mit erheblicher Größe (unbestimmt), vgl. als Ansatz Aufzählung in der RaumordnungsVO (10 ha-Grenze), daher zusätzliches Merkmal:
  - Raumbeeinflussung = die unmittelbare Beeinflussung konkreter Art, bspw. räumliche Umweltauswirkungen, Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte



# Erschließung

- Bauplanungsrechtliche Erschließung: § 35 Abs. 1 BauGB:
  - › Sicherung der ausreichenden Erschließung;  
Prognose bei Genehmigungserteilung
  - › Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung bestimmen sich nach jeweiligen Gegebenheiten bzw. nach Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen zu errichtenden Vorhabens während seiner Betriebsphase
- Bauordnungsrechtliche Erschließung:
  - › Je nach Landesbauordnung unterschiedlich ausgestaltet
  - › Erreichbarkeit des Gebäudes /Baugrundstücks / baulichen Anlage ist öffentlich-rechtlich gesichert
  - › Abweichungsentscheidungen ggf. möglich



# Einvernehmen / Rückbau

- § 36 BauGB – Einvernehmen der Standortgemeinde, ggf. Ersetzung durch Bauaufsicht
  - › Prüfungsumfang der Gemeinde: § 35 BauGB  
~ Parallelprüfung zur Bauaufsicht
  - › Zuständigkeit:  
Je nach Größe der Gemeinde / Ortsrecht, regelmäßig Rat
- Rückbausicherheit iSd § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB
  - › Verpflichtungserklärung
  - › Wirtschaftliche Sicherheit (Auskömmlichkeit)



# Standardprüfungspunkte (Auswahl)

- § 9 Abs. 1 und 2 FStrG, Anbauverbot 40m / Baubeschränkung 100 m
- Denkmalschutz (noch?) <--> durch B-Plan überwindbar
- Eingriffsausgleichsregelung (§§ 15 ff. BNatSchG)  
Achtung bei B-Plan (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG):  
Eingriffsausgleich **vollständig** in B-Plan integriert
- Artenschutz <--> durch B-Plan nicht überwindbar
- UVP-Prüfung? FFH-Prüfung? –  
FFH-Prüfung denkbar, UVP eher (-) kein „Katalogvorhaben“
- Wasserrecht (Hochwasserschutz)
- Bodenschutz



# BESS gem. § 35 Abs. 2 BauGB?

- Öffentliche Belange nicht beeinträchtigt
- Nachvollziehende Abwägung – Leitgedanken aus der Rspr.
  - Kein Automatismus „Außenbereich = Nein“: Außenbereich dient zwar Bodennutzung/Erholung; wesensfremde Nutzungen sind nicht per se ausgeschlossen. Entscheidend ist Standortprägung: Ist Fläche technisch vorgeprägt/vorbelastet (Umspannwerk, Leitungen, Trassen), fällt Gewicht von Landschaft/Erholung geringer aus; dann ggf. keine Beeinträchtigung (BVerwG 16.06.1994 – 4 C 20/93, Rn. 29–30)
  - Privilegierung ≠ Unbedenklichkeit, sondern Durchsetzungsstärke: Dass privilegierte Vorhaben trotz öffentlicher Belange zulässig sein können, beweist nicht, dass sonstige Vorhaben stets unzulässig sind — es bleibt die Abwägung
  - Planungssteuerung vs. Einzelfall: Solange keine planerische Steuerung erfolgt, gilt Einzelfallprüfung nach § 35 Abs. 2; „Massendruck“ (viele Anträge) begründet kein Versagungsargument (BVerwG 16.06.1994 – 4 C 20/93, Rn. 25, 28).
  - Entprivilegierung ≠ Regel-Unzulässigkeit: Auch nach Entprivilegierung (Wind-Kontext) keine Regel-Unzulässigkeit außerhalb Vorrangflächen; maßgeblich bleibt die Einzelfallabwägung (OVG B-B 02.04.2025 – 7 S 3/24, Rn. 23–24). Für BESS gilt Entsprechendes: § 11c EnWG stärkt das Pro-Gewicht.



# Übersicht: Themen



Batteriespeicher im  
Außenbereich



**Batteriespeicher im  
Bebauungsplan**



Fachrechtliche  
Anforderungen



Fragen



02

# Batteriespeicher im Bebauungsplan



# § 30 BauGB, Bebauungsplan

- Zulässigkeit (grundsätzlich),
  - › wenn das Vorhaben der Festsetzungen nicht widerspricht.
- Befreiungen gem. § 31 BauGB, § 36 BauGB möglich
- Materielles Fachrecht bleibt unverändert
- Vorhabenplanungen
  - › in bestehenden Bebauungsplangebieten
  - › Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich



# § 30 BauGB, bestehender Bebauungsplan

- BESS = Gewerbebetrieb
- Regelzulässig in (Auswahl):
  - › GI, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO [Industriegebiet]
  - › GE, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO [Gewerbegebiet]
  - › MI, § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO [Mischgebiet]
  - › MD, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO [Dorfgebiete]
- Beispiel WA [allg. Wohngebiet]:
  - › Ausnahmebebauung, § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB
  - › „nicht störend“?
    - Generelle Störungseignung, potentiell unzumutbare Störungen relevant
    - Problembelange: Schall, Brandrisiko, Wasser / Boden



# Exkurs § 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich

- BESS = Gewerbebetrieb
- Regelzulässig in faktischen Baugebieten (Auswahl):
  - › GI, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
  - › GE, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
  - › MI, § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
  - › MD, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
- Beispiel WA:
  - › Ausnahmebebauung, § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB
  - › „nicht störend“?
    - Generelle Störungseignung, potentiell unzumutbare Störungen relevant
    - Problembelange: Schall, Brandrisiko, Wasser / Boden



# Aufzustellender Bebauungsplan

- idR: Sondergebiet EE oder BESS, § 11 BauNVO
- Problembelange: Schall, Brandrisiko, Wasser / Boden
- Auswahl der Art des Bebauungsplans?
  - Vorhabenbezogener Bebauungsplan
    - Individualisierung möglich, insb. „befristetes Vorhaben“
    - Bauliche Entwicklung alleine in der Hand der Gemeinde
  - Angebotsbebauungsplan
    - Keine Befristung möglich
    - Dauerhafte Gebietsentwicklung
    - Sondergebietsfestsetzung sinnvoll?
  - Integration in Gesamtsiedlungsentwicklung



# Beispiel



# Beispiel

Sondergebiet (SO BESS+UW):

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Zulässig sind Batteriespeicheranlagen und die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wie Transformatoren, Wechselrichter, Batteriemodule, Wartungscontainer und sonstige Behältnisse zum Unterhalt der Anlage sowie Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Zufahrten, Wartungsflächen, Überwachungseinrichtungen und Maßnahmen für den Brandschutz und Löschwasserrückhalt. Zulässig sind weiterhin die Errichtung von Einrichtungen zum Schallschutz wie Schallabsorber, Schalldämpfer oder schallabsorbierende Konstruktionen und Wälle.

Ausserdem zulässig sind bauliche und auch sonstige Anlagen, die der Einspeisung von elektrischem Strom in das öffentliche Netz und dem Bezug aus dem öffentlichen Netz dienen (Umspannwerke) und alle damit verbundenen weiteren Nebenanlagen, die für die Einspeisung und Bezug notwendig sind wie Transformatoren, Umspannstationen und Abspann- und Blitzschutzmasten.

Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen, erforderliche Leitungen sowie Straßen und Wege.

Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugsquelle für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.



# Übersicht: Themen



Batteriespeicher im  
Außenbereich



Batteriespeicher im  
Bebauungsplan



**Fachrechtliche  
Anforderungen**



Fragen



03

# Fachrecht



# Zulassungsrecht

- BESS: Primär bauliche Anlagen
  - BESS sind in der Regel keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV)
  - Konsequenz: Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung
  - Prüfumfang: Die Bauaufsichtsbehörde prüft neben dem Bauordnungsrecht das gesamte sonstige öffentliche Recht (z.B. Schallschutz, Gewässerschutz).
  - Unabhängig vom Verfahren: Die Einhaltung des materiellen Fachrechts ist stets sicherzustellen



# Zulassungsrecht

- BESS: Primär bauliche Anlagen
  - BESS sind in der Regel keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV)
  - Konsequenz: Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung
  - Prüfumfang: Die Bauaufsichtsbehörde prüft neben dem Bauordnungsrecht das gesamte sonstige öffentliche Recht (z.B. Schallschutz, Gewässerschutz)
- Einordnung als Sonderbau unklar, wenn überhaupt allerdings erst ab „relevanter“ Größe des BESS
  - Umfassendes Brandschutzkonzept (BfK) nötig



# Schallschutz

## — Anwendbare Regelwerke

- Maßstab: Trotz BImSchG-Freiheit der Anlage sind die materiellen Anforderungen des Immissionsschutzrechts relevant. Die Beurteilung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Immissionsrichtwerte: Diese sind gebietsabhängig (BauNVO) und strikt einzuhalten
- Verfahren: Einhaltung muss durch ein Immissionsschutzgutachten (Geräuschprognose) nachgewiesen werden



# Schallschutz

- Sonderfall: Was bringt eine Einhausung?
  - Die Einhausung (Container/Gebäude) der BESS ist eine Form des baulichen Schallschutzes
  - Zulassung / Betrieb erfordert eine Geräuschimmissionsprognose, welche die Schalldämmleistung der Einhausung (und weiterer Maßnahmen) rechnerisch berücksichtigt
  - Die Einhausung muss sicherstellen, dass die hohen Emissionen von Wechselrichtern/Kühlsystemen so weit gedämpft werden, dass die strengen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (insbesondere nachts) am Immissionsort eingehalten werden



# Brandschutz

- Juristischer Wert des vorbeugenden Brandschutzes
  - Rechtlicher Rahmen: Das Brandschutzkonzept für den Sonderbau muss auf die Verhinderung des Thermal Runaway und dessen Propagation abzielen
  - Technische Ausführung und bauliche Gestaltung relevant:
    - Abstand zwischen Speichereinheiten (Sektionalisierung): Dient als thermische Barriere gegen Brandüberschlag (Propagation)
    - BMS, Kühlung, Brandfrüherkennung als Maßnahmen zur Reduktion von Eintrittshäufigkeit (F-Faktor) und Schadensausmaß (P-Faktor)



# Brandschutz

- Alternative Löschmethoden und das Löschwasser-Problem
- Löschwasser kann mit dem Elektrolyt (u.a. LiPF<sub>6</sub>) reagieren, was zur Freisetzung von hochtoxischem Fluorwasserstoff (HF) (Flusssäure) führt und Gefahrenlage bildet
- Alternative Methoden: Das Brandschutzkonzept muss geeignete, nicht-wasserbasierte oder kontrollierte Löschrstrategien festlegen, um die Freisetzung giftiger Gase zu minimieren:
  - Gaslöschanlagen (Total-Flooding)
  - Aerosol-Brandschutz-Systeme
- Das Brandschutzkonzept muss eine enge Koordinierung mit den örtlichen Feuerwehren sicherstellen, um auf Brandbekämpfung, giftige Gase und Entsorgung vorbereitet zu sein



# Wasser- und Bodenschutz

- Anwendung der AwSV im Havariefall
- Die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ist maßgeblich, da Elektrolyte in Li-Ion-Batterien flüssige und feste wgS enthalten
- BESS werden als Anlagen zum Verwenden von LIB (mit aktivem BMS) eingestuft (vgl. [LANA-Merkblatt Nr. 8.2.5](#)).
- Vollzug: Zuständig sind die fachkundigen Stellen der Verwaltungsbehörden
- Störfallrecht (Abgrenzung): Mengen des organischen Elektrolyten müssen gegen die Schwellenwerte der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) geprüft werden, um erweiterte Sicherheits- und Verfahrenspflichten auszuschließen



# Wasser- und Bodenschutz

- Exakte Berücksichtigung und Einwertung
- AwSV-Rückhaltekonzept sollte vorliegen § 20 AwSV; es dient der Vermeidung von Boden-/Gewässerkontamination im Havariefall (bspw. flüssigkeitsdichte Bodenflächen)
- Dimensionierung des Rückhaltevolumens hängt von Entscheidungen im Brandschutz ab:
  - Maximal freisetzbares Elektrolytvolumen.
  - Maximal definierte Löschwassermenge (festgelegt im Brandschutzkonzept).
- Der Schutz von Wasser und Boden spielt primär im Havariefall eine Rolle. Eine Löschrategie, die wenig oder kein Löschwasser erfordert (z. B. Gaslöschung), reduziert die Anforderungen an das AwSV-Rückhaltevolumen signifikant



# Störfallrecht

## Organisatorische Pflichten & Dokumentation

- Rechtlicher Status ändert sich zum „Betriebsbereich“ gem. 12. BImSchV;
  - Es gelten strengere Regeln als im reinen BImSchG-Genehmigungsverfahren
  - Eigene störfallrechtliche Genehmigung erforderlich
  - Zwingende schriftliche Meldung an die Behörde vor Inbetriebnahme oder Änderung.  
Inhalt: Betreiberdaten, Stoffmengen, Standortbedingungen.
  - Störfallkonzept (Major-accident prevention policy- MAPP) - § 8 der 12. BImSchV):  
Erstellung eines schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen; es muss darlegen, wie Gefahren identifiziert und Risiken minimiert werden („noch“ kein Sicherheitsbericht)
  - Sicherheitsmanagement: Einführung eines Systems für Organisation, Zuständigkeiten, Schulung des Personals, Wartung und Notfallplanung als Teil des MAPP



# Störfallrecht

## Standort, Überwachung & Außenwirkung

- Einhaltung der störfallrechtlichen Grundpflichten; Stand der Sicherheitstechnik
- Sicherheitsabstände (§ 50 BImSchG): Einhaltung von „Achtungsabständen“ zu Wohngebieten, Verkehrswegen und Naturschutzgebieten
- Künftige Erweiterungen des Betriebs oder das Heranrücken von Wohnbebauung werden erschwert (Seveso-III-Richtlinie)
- Aufnahme in den behördlichen Überwachungsplan mit regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen durch die zuständige Behörde
- Das Konzept (MAPP) muss der Behörde jederzeit vorliegen. Bei Relevanz (z.B. Domino-Effekt) müssen Sicherheitsinformationen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – Fortschreibung nötig



# Vielen Dank

**Clara Kallen, LL.M. (UCL)**

**Telefon**

030 809 24 82 20

**Mail**

kallen@vbvh.de

**Kanzlei**

Littenstraße 105

10179 Berlin





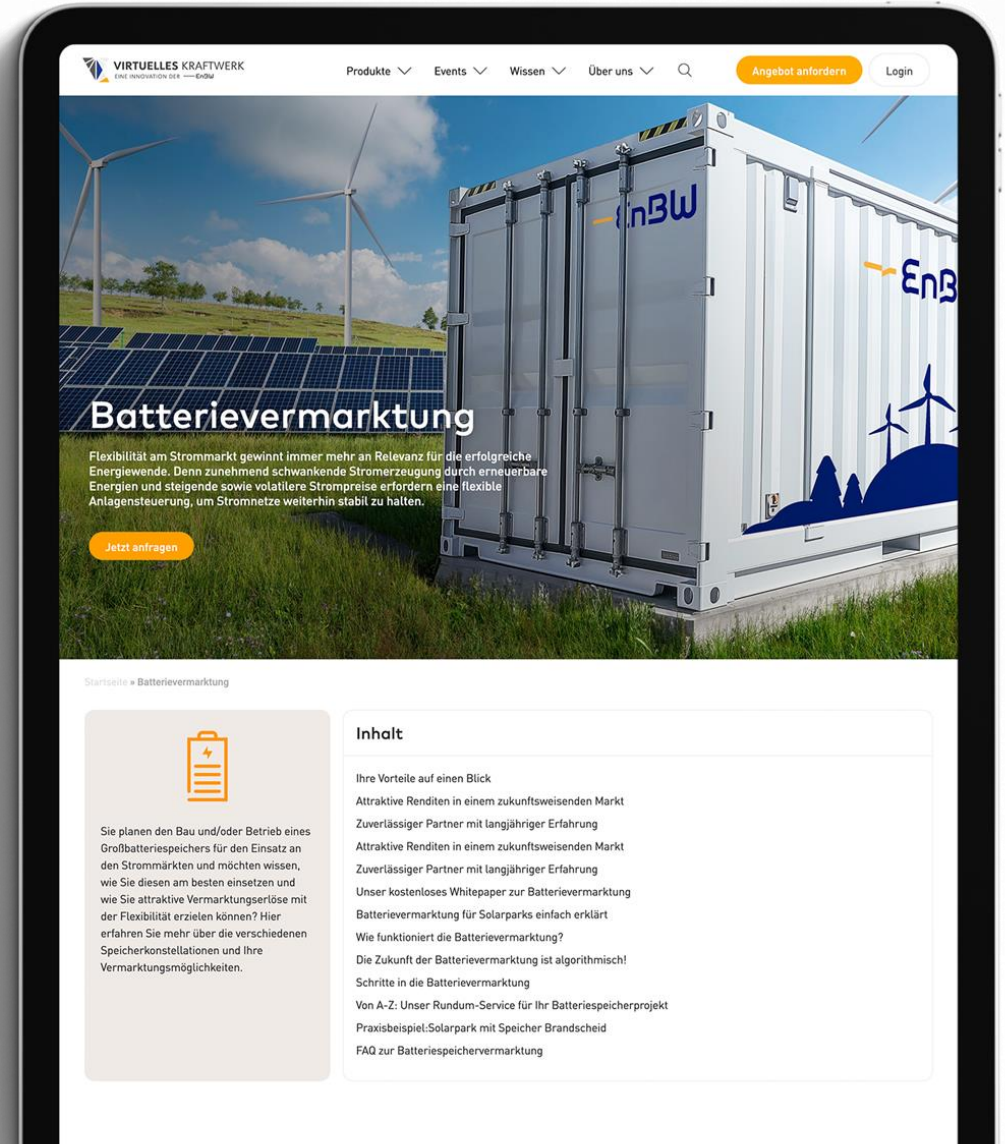
**Jan Bauer**

Sales Manager

sales-vermarktung@enbw.com

Weitere Infos:

<https://www.interconnector.de/batterievermarktung/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

